

Anleihebedingungen

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die VBU Volksbank im Unterland eG, Georg-Kohl-Str. 34, 74336 Brackenheim Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die "Emittentin" genannt), begibt Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2026 / 2030 (Serie G 124) im Gesamtnennbetrag von bis zu

EUR 3.000.000,--
(bis zu drei Millionen Euro)

(nachfolgend die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" genannt); diese sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,-- (eintausend Euro).

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Clearstream Banking AG oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als "Verwahrer" bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (nachstehend die "Anleihegläubiger" genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

(1) Die Teilschuldverschreibungen sind vom 11. März 2026 an mit dem jeweiligen sich aus Absatz (2) ergebenden Zinssatz zu verzinsen. Die Zinsperioden laufen jeweils vom 11. März bis zum 10. März (jeweils einschließlich) der Jahre 2026 bis 2030 gemäß Absatz (2).

Die Zinsen werden jährlich nachträglich am 11. März zur Zahlung fällig, erstmals am 11. März 2027.

(2) Die Höhe der Verzinsung der Teilschuldverschreibungen beträgt:

vom 11. März 2026 bis zum 10. März 2028 2,20 % p.a.
vom 11. März 2028 bis zum 10. März 2030 2,50 % p.a.

(3) Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, findet die taggenaue Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Regel 251), d. h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahres, Anwendung.

(4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung

nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 10 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauffolgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

§ 3

Rückzahlung / Rückkauf

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 11. März 2030 zum Nennbetrag zurückgezahlt vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Absatz (1).

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

(1) Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit Wirkung zum 11. März 2028 zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens 5 Bankgeschäftstage (TARGET Geschäftstag) vor dem Rückzahlungstermin zu erfolgen. Die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen erfolgt im Fall einer Kündigung am 11. März 2028.

Die Teilschuldverschreibungen sind für die Anleihegläubiger unkündbar.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

(a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.

(2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin über die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (nachfolgend die "Zahlstelle") an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6 Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

§ 7 Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden, soweit sämtliche Anleihegläubiger der Emittentin bekannt sind, diesen unmittelbar mitgeteilt oder im Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt am Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 9 Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Teilschuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 10

Anwendbares Recht / Erfüllungsort/ Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist das Amtsgericht Heilbronn.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Brackenheim, März 2026

VBU Volksbank im Unterland eG